

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Neufassung des Vertrags über die Finanzierung der Verbraucherberatungsstelle Köln einschließlich Betrauungsakt

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	24.06.2019
Finanzausschuss	08.07.2019
Rat	09.07.2019

Beschluss:

Der Rat stimmt der als Anlage beigefügten Neufassung des Vertrages einschließlich Betrauungsakt zwischen der Stadt Köln und der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. über die Förderung der Verbraucherberatungsstelle Köln (2020 - 2024) zu und beauftragt die Verwaltung, den Vertrag entsprechend abzuschließen.

Alternative:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, mit der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen einen Vertrag einschließlich Betrauungsakt abzuschließen, der – unter Verzicht auf eine zusätzliche Landesförderung von 50 % und die damit einhergehenden Stellen- und Aufgabenausweitungen – nur die tarifvertrags- und preissteigerungsbedingten Mehrkosten abdeckt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>224.041</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2021-2024

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	<u>370.474</u> €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. nimmt mit den Arbeitsfeldern „Allgemeine Verbraucherberatung“ und „Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung“ einen wichtigen Auftrag im Rahmen der Daseinsvorsorge wahr und ermöglicht Kölner Bürgerinnen und Bürgern einen niederschweligen Zugang zu Rat und Recht sowie die – auch präventiv angelegte – Unterstützung bei wirtschaftlichen Problemlagen. Die Pflege intensiver Kooperationsbeziehungen vermeidet Doppelstrukturen.

Der in der Anlage beigefügte Entwurf des Vertrages 2020 – 2024 wurde mit der Verbraucherzentrale NRW abgestimmt. Er regelt - wie der Vertrag 2015 – 2019 - die beiden zuvor genannten Arbeitsfelder. Die Anlagen 4 und 5 enthalten die Kostenkalkulationen für diese Arbeitsfelder der Verbraucherzentrale NRW für den Vertragszeitraum 2020 – 2024.

Folgende Themenfelder erfordern eine Aktualisierung des Vertrages:

DAWI-Betrachtung

Im aktuellen Zuwendungsbescheid des Landes an die Verbraucherzentrale NRW als Basis für die Landesförderung ab 05.05.2017 wurde der Verbraucherzentrale NRW aufgegeben, eine DAWI-Betrachtung bei jedem Vertragsabschluss zu bewirken. Dies ist Voraussetzung für die anteilige Förderung des Landes (50 %) der Angebote in den örtlichen Beratungsstellen. Dem Land sind die jeweils abgeschlossenen Verträge vorzulegen.

Erhält die Verbraucherzentrale für bestimmte Dienstleistungen kommunale Finanzmittel, muss im Rahmen eines Betrauungsaktes festgelegt werden, dass es sich bei diesen Zahlungen nicht um eine (ggf. unzulässige) Beihilfe im Sinne von Artikel 106 ff. AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) handelt. Solche Zahlungen sind immer dann als zulässig zu werten, wenn es sich

um Dienstleistungen der Daseinsvorsorge handelt, die im **allgemeinen wirtschaftlichen Interesse** erbracht werden (DAWI). Dies setzt einen Betrauungsakt voraus, in diesem Fall durch § 13 des Vertragsentwurfs (Anlage 1).

Angepasst werden mussten auch

- § 8a, erster Absatz und § 8b, zweiter Absatz („Finanzierung“): Die zu berücksichtigenden Kosten werden hierdurch jedoch nicht in der Höhe verändert sowie
- § 9 „Abrechnung und Rechnungsprüfung“: Im Gegensatz zum Vorgängervertrag gibt es nun Regelungen zur
 - jährlichen Spitzabrechnung und Rückzahlung von Überzahlungen.
 - Weiterverwendung von Restmitteln im Folgejahr: Dies ist nun nur bis maximal 10% unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
 - Weiterverwendung von nur bis maximal 10% Restmitteln im Folgevertrags-Zeitraum, unter Anrechnung auf die Folgevertragszahlungen, sollte ein solcher Vertrag zustande kommen (Nach Prüfung der Endabrechnung am Ende des Vertragszeitraumes). Eine Unterzahlung muss durch die Stadt nicht ausgeglichen werden.

Laufende Kostensteigerungen

Bei den Personalkosten sind ab 2020 jährlich 3% Steigerung in den Kostenkalkulationen veranschlagt (Anlagen 4 und 5). Die Notwendigkeit ergibt sich zum einen aus dem Tarifvertrag der Länder, TVL-Abschluss vom 17.02.2017, aus verpflichtend zu zahlenden Tarifsteigerungen, Stufensprüngen und der Einführung der Stufe 6 in der Entgeltgruppe 9 der Beratungskräfte.

Bei Sachkosten gibt es Steigerungen beim Geschäftsbedarf (1%) und bei „Bewirtschaftung Räume“ (Heiz- und Stromkosten, 5%) und höhere IT-Support- und -Lizenzkosten. Die Verbraucherzentrale hat neben den Kostenkalkulationen ausführliche schriftliche und mündliche Erläuterungen vorgelegt, die von der Fachverwaltung geprüft und anerkannt wurden.

Klientel und Zugangswege verändern sich, Beratungsanfragen nehmen zu

a) Die Zahl der schriftlichen Anfragen an die Verbraucherberatungsstelle Köln steigt, diese erfordern teils mehrfache Rückrufe. Auch die Zahl der telefonischen Anfragen nimmt zu. Nach Auskunft der Verbraucherzentrale NRW wurde deren seit 2015 bestehendes landesweites Termintelefon 2017 zu 25% von Kölner Bürgerinnen und Bürgern genutzt. Der Landesrechnungshof hat im Rahmen einer aktuellen Untersuchung die ausschließliche Finanzierung dieses Landestelephons aus Landesmitteln moniert. Er vertritt die Auffassung, dass auch hier die 50%-Finanzierungsregelung Land/Kommune zum Tragen kommen müsste.

Vor diesem Hintergrund beantragt die Verbraucherzentrale die **Einrichtung einer zusätzlichen 0,6 Servicekraftstelle (EG 6 TV-L)** zur Annahme und Vorsortierung/Bearbeitung von telefonischen und Online-Anfragen, um dieses Angebot auch für die Zukunft sicherzustellen und bessere Erreichbarkeit für die Kölner Bürgerinnen und Bürger gewährleisten zu können (§ 5 des Vertrags). Der erforderliche Stellenumfang wurde, unter Berücksichtigung der genannten 25% Anrufe aus Köln, auf Basis des Stellenumfanges des landesweiten Termintelephons ermittelt.

Die Fachverwaltung befürwortet dies. Die Mehrkosten betragen 28.600 € in 2020 und 151.841 € über die gesamte Vertragslaufzeit (inklusive 3% Steigerung ab 2021; ohne Gemeinkosten). Die 0,6-Stelle ist in der Kostenkalkulation in Anlage 4 berücksichtigt. Die Mehrkosten werden hälftig von der Stadt und hälftig vom Land getragen. Die Einrichtung dieser Personalstelle erfolgt gemäß § 5 seitens der VZ unter dem Vorbehalt, dass das Land NRW die finanziellen Mittel hierzu genehmigt und bereitstellt.

b) Zunehmend kommen Verbraucher/innen mit Multiproblematiken. Auch wird der Anteil der „verletzli-

chen Verbraucher/innen“ größer: Senioren/innen, bildungsfernere Menschen mit geringem Selbsthilfepotential, Menschen mit Migrationshintergrund etc. Damit verstärkt sich die Tendenz zur komplexen und zeitintensiven Fallarbeit durch die Verbraucherberater/innen. Zunehmend werden von den Verbraucher/innen neben den persönlichen Beratungsanfragen schriftliche, telefonische oder online-Anfragen gestellt.

Die reinen Telefonkosten werden von der Verbraucherzentrale deutlich niedriger veranschlagt. Das gesamte Kunden-, Termin- und Beratungsmanagement sowie die begleitende Statistik und Vorgangserfassung sollen konzeptionell neu entwickelt werden (vgl. § 3). Auch soll es einen Breitbandanschluss geben, was zu Mehrkosten im Bereich Telefon/Internet/Digitalisierung führt.

Folgenden Paragraphen wurden aktualisiert, ergänzt oder hinzugefügt

§ 1

Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung war bereits Bestandteil des Vorgängervertrags. Sie wird nun auch in § 1 genannt.

§ 2a und b

Die Aufgaben der Allgemeinen Verbraucherberatung und der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung werden übersichtlicher dargestellt.

§ 2c enthält einen Hinweis auf nicht im Vertrag geregelte Spezialberatungen, wie Energie- oder verschiedene kostenpflichtige Finanzberatungen.

§ 6 ergänzt Unterstützungsleistungen der örtlichen Beratungsstelle durch die Landesstelle der Verbraucherzentrale.

§ 11 wurde neu eingefügt und regelt Mitteilungspflichten der Verbraucherzentrale.

§ 12 präzisiert Gründe für eine außerordentliche Kündigung sowie die Kündigungsfrist.

Finanzierung

Der Vertrag 2015 – 2019 sah einen jährlichen Festbetrag von 290.000 € vor. Die Kostenkalkulationen der Verbraucherzentrale für die Arbeitsfelder Allgemeine Verbraucherberatung (Anlage 4, Zeile „Anteil Kommune (50%)“) und Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (Anlage 5, Zeile „Zuschussbedarf Kommune“) ergeben in der Summe einen jährlich steigenden kommunalen Finanzierungsanteil, der in § 8 c des Vertrags abgebildet ist.

Dem gegenüber stehen nach Angaben der Verbraucherzentrale nicht verbrauchte Restmittel aus 2015 – 2018 von 120.388 € und prognostizierte Restmittel aus 2019 von 3.000 €, zusammen 123.388 €.

Die Restmittel aus dem Vertragszeitraum 2015 – 2019 werden unmittelbar nach Prüfung des Verwendungsnachweises 2019 im Jahr 2020 mit den Zahlungen für 2020 verrechnet (§ 8 c). Deshalb sind im Abschnitt „haushaltsmäßige Auswirkungen“ dieser Vorlage für 2020 224.041 € angegeben, da die Kostenkalkulation für 2020 (347.429 €) um die Restmittel (123.388 €) reduziert wurde.

Die aus dem Vertrag resultierenden Aufwendungen sind im Haushaltsplanentwurf 2020 ff. in Teilergebnisplan 0504, Freiwillige Sozialleistungen und Diversity, in Zeile 15, Transferaufwendungen, eingeplant.

Zur Dringlichkeit:

Der Vertrag 2015 - 2019 über die Finanzierung der Verbraucherberatungsstelle Köln endet zum 31.12.2019. Die Verbraucherzentrale NRW benötigt dringend durch einen Ratsbeschluss Planungssicherheit hinsichtlich der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses, da im Falle von Verschlechterungen bei Mitarbeiterkündigungen halbjährige Kündigungsfristen zu beachten wären.

Aufgrund umfangreicher Abstimmungsbedarfe im Rahmen der Verhandlung mit der Verbraucherzent-

rale insbesondere zur DAWI-Betrauung sowie verwaltungsinterne rechtliche Bewertungen konnte die Beschlussvorlage den Gremien nicht schon früher vorgelegt werden.

Anlagen

1. Vertrag zwischen der Stadt Köln und der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Satzung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. (Anlage 1 zum Vertrag)
3. Raumbedarf einer Beratungsstelle: hier VB Köln (Anlage 2 zum Vertrag)
4. Kostenkalkulation Allgemeine Verbraucherberatung 2020-2024 (Anlage 3 zum Vertrag)
5. Kostenkalkulation Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung 2020-2024 (Anlage 4 zum Vertrag)